



Gewerkschaft des Verkehrspersonals  
Syndicat du personnel des transports  
Sindacato del personale dei trasporti

## 2.1 GESCHÄFTS- REGLEMENT SEV

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN  
ZU DEN STATUTEN SEV

VORSTAND SEV – 9. JUNI 2023  
(ALS ÜBERGANG BIS ZUM KONGRESS 2025)



**Verteiler:**

Vorstand SEV

Geschäftsleitung SEV

Zentralvorstandsmitglieder

Sektionspräsidenten/innen

Sektionskassiere/innen

Gruppenpräsidenten/innen

SEV Kommissionen

Gewerkschaftssekretäre/innen

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 – Organisationbereich.....	4
Artikel 2 – Ziele und Aufgaben.....	4
Artikel 3 – Mitgliedschaft .....	4
Artikel 4 – Austritt.....	4
Artikel 5 – Besondere Leistungen .....	5
Artikel 6 – Ausschluss.....	5
Artikel 7 – Kommunikation SEV.....	5
Artikel 8 – Organisation der Gewerkschaft.....	6
Artikel 9 – Urabstimmung.....	6
Artikel 10 – Kongress SEV.....	7
Artikel 11 – Vorstand SEV .....	7
Artikel 12 – Geschäftsleitung SEV.....	8
Artikel 13 – Zentralsekretariat SEV .....	8
Artikel 14 – Geschäftsprüfungskommission SEV .....	8
Artikel 15 – Teilorganisationen.....	9
Artikel 16 – Finanzwesen und Verwaltung.....	9
Artikel 17 – Amtsperioden .....	9
Artikel 18 – Datenschutz .....	9
Artikel 19 – Schlussbestimmungen.....	9
Kompetenzregelung für gewerkschaftliche Geschäfte.....	10
Artikel 1 – Stufe Vorstand SEV.....	10
Artikel 2 – Stufe Geschäftsleitung SEV .....	10
Artikel 3 – Stufe Unterverband.....	10
Artikel 4 – Stufe Sektion.....	10
Artikel 5 – Stufe Kommissionen .....	10
Kompetenzregelung für Finanz- und Personalgeschäfte.....	11
Artikel 1 – Budgetierte Aufwendungen.....	11
Artikel 2 – Aufwendungen ausserhalb des Budgets .....	11
Artikel 3 – Geldanlagen .....	11
Artikel 4 – Liegenschaften.....	11
Artikel 5 – Personalgeschäfte .....	11
Mandatsentschädigung Vorstand SEV.....	11
Artikel 1 – Grundsatz .....	11
Artikel 2 – Mandatsentschädigung Vorstand SEV .....	11
Mandatsentschädigung Zentralpräsidentinnen beziehungsweise Zentralpräsidenten.....	12
Artikel 1 – Grundsatz .....	12
Artikel 2 – Entschädigung an die Zentralpräsidentinnen bzw. Zentralpräsidenten.....	12

## Artikel 1 – Organisationbereich

---

- 1.1 Überschneidet sich der Organisationsbereich des SEV mit demjenigen anderer Gewerkschaften
  - führt die Geschäftsleitung SEV Verhandlungen,
  - genehmigt der Vorstand SEV das Verhandlungsergebnis.
- 1.2 Falls keine Einigung zustande kommt, entscheidet der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB.

## Artikel 2 – Ziele und Aufgaben

---

- 2.1 Der SEV will seine Ziele insbesondere erreichen durch:
  - Koordinierung und Durchsetzung der Forderungen seiner Mitglieder
  - geschlossenes Auftreten und entschiedenes Handeln gegen aussen
  - Verhandlungen mit den Sozialpartnern
  - gezielte Mitwirkung in politischen Behörden
  - Zusammenarbeit mit anderen gewerkschaftlichen oder politischen Organisationen
  - Weiterbildung und Aufklärung seiner Mitglieder in gewerkschaftlicher und politischer Hinsicht
  - Orientierung der Mitglieder über wichtige politische Abstimmungen und Wahlen
  - Förderung der beruflichen Weiterbildung
  - Förderung der Solidarität zwischen seinen Mitgliedern und den übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
  - Förderung der Kollegialität und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Mitgliedern
  - Pflege und Förderung des Ansehens der Gewerkschaft in der Öffentlichkeit

## Artikel 3 – Mitgliedschaft

---

- 3.1 Die Rechte des neuen Mitgliedes beginnen, sobald die Beitrittserklärung im Zentralsekretariat SEV eintrifft. Die Mitgliederbeiträge sind vom darauffolgenden Monat an zu entrichten. Das Zentralsekretariat SEV orientiert den Sektionsvorstand über Aus- und Beitritte.
- 3.2 Der Sektionsvorstand orientiert die nächste Mitgliederversammlung über die Neuaufnahmen.
- 3.3 Über den Ausschluss von Mitgliedern beschliesst der Vorstand SEV gemäss Artikel 6 des Geschäftsreglements SEV. Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags erfolgt nach einem Mahnverfahren ein administrativer Ausschluss.
- 3.4 Über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder entscheidet der Vorstand SEV.

## Artikel 4 – Austritt

---

- 4.1 Ein Austritt aus dem SEV hat mindestens 6 Monate vor dem möglichen Austrittsdatum gemäss Statuten SEV (Artikel 6.1) auf Papier oder per E-Mail zu erfolgen. Der Austritt ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen.
- 4.2 Offene Forderungen des SEV sind umgehend zu begleichen, insbesondere:
  - rückständige Mitgliederbeiträge
  - Darlehens- und Kreditschulden
  - Unterstützungsbeiträge und Rechtsschutzkosten nach Massgabe der entsprechenden Reglemente

## Artikel 5 – Besondere Leistungen

---

- 5.1 Für die folgenden individuellen Dienstleistungen bestehen Reglemente:
- Berufsrechtsschutz
  - SEV-Multi-Rechtsschutz
  - Kalender-Unfallversicherung
  - Darlehen und Kredite
  - Notunterstützungen
  - Ferien-Rabattgutscheine
  - Reka-Checks
  - Bildung

## Artikel 6 – Ausschluss

---

- 6.1 Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden
- wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse von Gewerkschaft, Unterverband oder Sektionen oder gegen das Leitbild des SEV verstösst.
  - wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des SEV schädigt oder ihm finanziellen Schaden zufügt.
- (Artikel 7.1 der Statuten SEV)
- 6.2 Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags erfolgt nach einem Mahnverfahren ein verkürztes administratives Ausschlussverfahren ohne Beschluss des Vorstands SEV.
- 6.3 Dem Ausschlussverfahren hat nach Möglichkeit ein Aussöhnungs- oder Schlichtungsversuch voranzugehen.
- 6.4 Der Vorstand SEV entscheidet über einen Ausschluss
- auf Antrag des Zentralvorstands eines Unterverbands
  - auf Antrag des Sektionsvorstands
  - auf Antrag der Kommissionen SEV oder
  - auf Antrag der Geschäftsleitung SEV
- 6.5 Der Antrag ist hinreichend zu begründen.
- 6.6 Der Ausschluss kommt zustande, wenn er vom Vorstand SEV mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.
- 6.7 Ein Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen. Die Gründe, die zu dieser Massnahme geführt haben, sind ihm bekanntzugeben.
- 6.8 Ein Ausschluss ist definitiv. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.
- 6.9 Die Antragstellenden sind über den Entscheid des Vorstands SEV zu informieren.
- 6.10 Mit der rechtsgültigen Inkraftsetzung des Ausschlusses erlöschen alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes an die Gewerkschaft SEV. Rückständige Mitgliederbeiträge sind jedoch zu bezahlen.

## Artikel 7 – Kommunikation SEV

---

- 7.1 Zur Information seiner Mitglieder und, wo nötig, der Öffentlichkeit kommuniziert der SEV regelmässig seine Aktivitäten und Ziele gemäss Artikel 3.1 und 3.2 der Statuten sowie Artikel 2 des Geschäftsreglements SEV.
- 7.2 Der SEV gibt insbesondere eine Zeitung heraus, betreibt eine Webseite und nutzt weitere geeignete analoge und digitale Kommunikationskanäle. Die überregionale Kommunikation erfolgt in deutscher, französischer und italienischer Sprache.

## Artikel 8 – Organisation der Gewerkschaft

---

- 8.1 Für Abstimmungen gilt in allen Organen des SEV und dessen Teilorganisationen folgendes Verfahren:
- Jede und jeder Delegierte (bzw. jedes Mitglied), mit Ausnahme des Vorstands SEV, hat nur eine Stimme.
  - In Angelegenheiten, welche sie persönlich betreffen, stimmen die Beteiligten nicht mit.
  - Es wird offen durch Handmehr abgestimmt. Die Abstimmung wird jedoch geheim durchgeführt, wenn zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.
  - Ein unbestrittener Antrag wird als angenommen erklärt.
  - Ist bei Abstimmungen das Ergebnis offenkundig, braucht die genaue Stimmzahl nicht ermittelt zu werden – es sei denn, dies werde verlangt.
  - Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, soweit Statuten oder Reglemente keine andere Regelung vorsehen. Stimmenthaltungen, ungültige und leere Stimmen werden für dessen Berechnung nicht berücksichtigt.
  - Erzielt bei mehreren Anträgen zur gleichen Sache keiner das absolute Mehr, scheidet jeweils derjenige mit den wenigsten Stimmen aus.
  - Bei Stimmengleichheit gibt die beziehungsweise der Vorsitzende den Stichentscheid (ausgenommen Kongress SEV).
  - Rückkommensanträge sind nur während der gleichen Sitzung zulässig. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
  - Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt. Es kann höchstens ein Votum dafür und eines dagegen abgegeben werden.
  - An der Sitzung/Versammlung selbst gestellte selbständige Anträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Teilnehmenden diese als dringlich erklären.
- 8.2 Für Wahlen gilt in allen Organen des SEV und dessen Teilorganisationen folgendes Verfahren:
- Jede und jeder Delegierte (bzw. jedes Mitglied), mit Ausnahme des Vorstands SEV, hat nur eine Stimme. Es wird offen durch Handmehr gewählt. Die Wahl wird jedoch geheim durchgeführt, wenn zehn Prozent der anwesenden Wahlberechtigten dies verlangen.
  - Ist das Ergebnis offenkundig, braucht die genaue Stimmzahl nicht ermittelt zu werden – es sei denn, dies werde verlangt.
  - Sind gleich viele Kandidierende vorgeschlagen, wie Sitze zu vergeben sind, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. Davon ausgenommen sind die Wahlen am Kongress SEV.
  - Sind mehr Kandidierende vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, anschliessend das relative Mehr der Wählenden. Enthaltungen, ungültige und leere Wahlzettel werden für die Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt.
  - Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidierende als Sitze zu vergeben sind, und zwar diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.
  - Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt; bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
  - Auf Wahlen kann nicht zurückgekommen werden.

## Artikel 9 – Urabstimmung

---

- 9.1 Die Urabstimmung ist innerhalb von sechs Monaten – nach Anordnung durch den Kongress SEV oder den Vorstand SEV – durchzuführen. Die Geschäftsprüfungskommission SEV kann die Frist um weitere sechs Monate verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern. Findet die Urabstimmung aufgrund eines Referendums statt, so gelten die in den Statuten SEV vorgesehenen Fristen.
- 9.2 Die Abstimmungsvorlage ist spätestens einen Monat vor Beginn der Abstimmungsfrist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- 9.3 Das Mitglied erhält die Abstimmungsunterlagen mindestens einen Monat vor Beginn der Abstimmungsfrist.
- 9.4 Das Abstimmungsergebnis wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

## Artikel 10 – Kongress SEV

---

- 10.1 Die Sektionsmandate werden den Unterverbänden – aufgrund der Beitragsleistungen im Vorjahr – wie folgt zugeteilt:  
 - Mandatszahl × Beitragsleistung des Unterverbands dividiert durch gesamte Beitragseinnahmen des SEV.  
 Die Mitgliederversammlung der Sektion bestimmt die Delegierten für die ihr zugeteilten Kongressmandate. Die Delegierten der Kommissionen werden von einem repräsentativen Organ ihrer Kommission bestimmt.
- 10.2 Der Kongress SEV tagt ordentlicherweise im zweiten Quartal der Jahre mit ungerader Jahreszahl. Ein ausserordentlicher Kongress wird innert drei Monaten nach Einreichung des entsprechenden Begehrens durchgeführt.  
 Die Geschäftsleitung SEV bestimmt die Dauer des Kongresses sowie den Austragungsort.
- 10.3 Tagungsort, Datum sowie Traktanden des ordentlichen Kongresses SEV werden vier Monate zuvor in geeigneter Weise bekannt gegeben. Für einen ausserordentlichen Kongress beträgt die Frist zwei Monate. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden schriftlich eingeladen.
- 10.4 Anträge an den Kongress SEV können eingereicht werden von:  
 - Vorstand SEV  
 - Geschäftsleitung SEV  
 - Teilorganisationen SEV
- 10.5 Die Anträge sind zwei Monate vor dem Kongress SEV dem Vorstand SEV einzureichen. Am Kongress SEV selbst gestellte selbständige Anträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der Delegierten diese als dringlich erklären.
- 10.6 Pendente Kongressanträge werden am dritten Kongress automatisch abgeschrieben, wenn sie noch nicht erfüllt sind.  
 Ist der abzuschreibende Antrag in Prüfung bei einer Instanz ausserhalb des SEV, kann er durch Beschluss des Vorstands SEV zwei weitere Jahre pendent belassen werden.
- 10.7 Das Kongresspräsidium ist nicht stimmberechtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Im Übrigen ist das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen im Artikel 8 dieses Reglements festgelegt.
- 10.8 Das Zentralsekretariat SEV organisiert den Kongress mit Sekretariat und Übersetzungsdienst.
- 10.9 Der SEV trägt die Delegationskosten für die Kongressteilnehmerinnen und Kongressteilnehmer.

## Artikel 11 – Vorstand SEV

---

- 11.1 Der Vorstand SEV tagt in der Regel in Kongressjahren zehnmal und in Jahren ohne Kongress achtmal pro Jahr. Bei Bedarf können ordentliche Sitzungen abgesagt und ausserordentliche Sitzungen einberufen werden. Zuständig für diesen Entscheid ist das Vorstandspräsidium.
- 11.2 Pro Unterverband und Kommission ist eine bezeichnete und durch die Organe der Teilorganisationen gewählte Stellvertretung möglich.
- 11.3 Das Stimmrecht wird wie folgt festgelegt:  
 - 2 Stimmen pro Unterverband plus 1 Stimme pro 1'000 ganzzahlende Mitglieder. Es gilt die Gesamtstimmenzahl, sofern mindestens eine Delegierte beziehungsweise ein Delegierter anwesend ist.  
 - 1 Stimme pro Kommission
- 11.4 Die Sitzungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Vorstands SEV oder stellvertretungsweise von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten geleitet.
- 11.5 Der Vorstand SEV richtet seine Geschäftsführung auf die in Artikel 3.1 und 3.2 der Statuten SEV sowie in Artikel 2 dieses Reglements genannten Ziele und Grundsätze des SEV aus.
- 11.6 Der Vorstand SEV kann Spezialkommissionen ernennen und diesen Aufgaben zur Vorberatung übertragen.
- 11.7 Der Vorstand SEV ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten. Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen ist im Artikel 8, die Stimmgewichtung in Ziffer 11.3 dieses Reglements festgelegt.
- 11.8 Das Sekretariat des Vorstands SEV wird vom Zentralsekretariat SEV geführt, welches auch die Protokollführung besorgt und den Übersetzungsdienst organisiert.  
 Das Protokoll ist nebst den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Vorstands SEV der Ge-

schäftsleitung SEV und der Geschäftsprüfungskommission SEV zugänglich.  
Grundsätzlich ist das Protokoll auch den Mitarbeitenden des SEV zugänglich; der Vorstand SEV kann jedoch beschliessen, einzelne Teile des Protokolls, soweit sie vertraulicher Natur sind, zurückzubehalten.

Die SEV-Mitglieder werden über die Beschlüsse des Vorstands SEV in geeigneter Weise informiert.

- 11.9 Die Mitglieder des Vorstands SEV werden für ihre Tätigkeit entschädigt. Massgebend ist Anhang 3 dieses Reglements.

## Artikel 12 – Geschäftsleitung SEV

---

- 12.1 Die Geschäftsleitung SEV setzt sich zusammen aus:
- der Präsidentin oder dem Präsidenten SEV
  - bis zu 3 Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
  - der Finanzverwalterin oder dem Finanzverwalter
- Erachtet es die Geschäftsleitung SEV als notwendig, kann sie eine erweiterte Geschäftsleitung mit der Personalleiterin oder dem Personalleiter sowie der Leiterin oder dem Leiter Kommunikation einberufen.
- 12.2 Die Geschäftsleitung SEV richtet ihre Geschäftsführung auf die in Artikel 3.1 und 3.2 der Statuten SEV sowie in Artikel 2 dieses Reglements genannten Ziele und Grundsätze des SEV aus und führt die Beschlüsse des Vorstands SEV aus.
- 12.3 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gewerkschaft führen:
- die Präsidentin SEV oder der Präsident SEV
  - die Vizepräsidentinnen beziehungsweise die Vizepräsidenten
  - die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter
- Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

## Artikel 13 – Zentralsekretariat SEV

---

- 13.1 Das Zentralsekretariat SEV besteht aus der
- gewerkschaftlichen Abteilung (verantwortlich für die gewerkschaftlichen Geschäfte) und der
  - Abteilung Finanzen und Administration (verantwortlich für die finanziellen und administrativen Geschäfte).
- Die Geschäftsleitung SEV organisiert das Zentralsekretariat SEV und sorgt für regelmässige Informationen des Personals zu allen relevanten Geschäften.
- 13.2 Der Vorstand SEV kann Regionalsekretariate schaffen. Deren Aufgaben und Kompetenzen werden von der Geschäftsleitung SEV festgelegt.
- 13.3 Die Anstellungsbedingungen für das Personal des SEV werden vom Vorstand SEV im «Personalreglement SEV» festgelegt.

## Artikel 14 – Geschäftsprüfungskommission SEV

---

- 14.1 Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident der Geschäftsprüfungskommission (GPK) SEV regelt den Einsatz der einzelnen Mitglieder. Sie beziehungsweise er achtet dabei auf eine gleichmässige Zuteilung der Aufgaben und ist für die angemessene Schulung verantwortlich.
- Die Präsidentin oder der Präsident der Geschäftsprüfungskommission SEV besorgt die Jahresplanung.
- Das Protokoll wird von einem Mitglied der Geschäftsprüfungskommission SEV geführt.



## Artikel 15 – Teilorganisationen

---

- 15.1 Vorschriften für die Geschäftsführung der Unterverbände, Sektionen und Kommissionen sind im Reglement über die Teilorganisationen im SEV geregelt.

## Artikel 16 – Finanzwesen und Verwaltung

---

- 16.1 Der Vorstand SEV genehmigt das Budget. Die Verwendung der finanziellen Mittel erfolgt nach den Kompetenzen gemäss Anhang 2 dieses Reglements.
- 16.2 Der SEV besorgt die Verwaltung folgender Institutionen:
- Ferienheimgenossenschaft SEV
  - Pensionskasse SEV
- Der Vorstand SEV bestimmt deren Beiträge an die Verwaltungskosten des SEV.

## Artikel 17 – Amtsperioden

---

- 17.1 Die Amtsperiode für die Organe des SEV dauert vier Jahre. Eine neue Amtsperiode beginnt jeweils am 1. Januar der Jahre 2017, 2021, 2025, 2029, 2033, etc.
- Sofern die Unterverbände und Sektionen nichts anderes geregelt haben, gilt die Amtsperiode auch für sie.

## Artikel 18 – Datenschutz

---

- 18.1 Der Datenschutz ist mit dem Reglement über den Datenschutz im SEV gewährleistet.

## Artikel 19 – Schlussbestimmungen

---

- 19.1 Dieses Reglement ist vom Vorstand SEV am 9. Juni 2023 als Übergang bis zum SEV-Kongress am 12. Juni 2025 genehmigt worden. Es tritt am 1. September 2023 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 4. Juni 2019.
- 19.2 Für Revisionen dieses Reglements ist der Kongress SEV zuständig.

Bern, 9. Juni 2023

Der Vorstands- und Kongresspräsident: Danilo Tonina  
Die Tagungssekretärin: Christina Jäggi

## Kompetenzregelung für gewerkschaftliche Geschäfte Anhang 1 zum Geschäftsreglement SEV

### Artikel 1 – Stufe Vorstand SEV

---

(Artikel 15 der Statuten SEV)

- 1.1 Der Vorstand SEV beschliesst über sämtliche gewerkschaftliche und politische Kampagnen im Rahmen der Finanzkompetenz.
- 1.2 Die Kompetenzen für Kampfmassnahmen sind im Reglement über Massnahmen bei Arbeitskonflikten umschrieben.
- 1.3 Der Vorstand SEV entscheidet bei Differenzen zwischen Unterverbänden oder zwischen Sektionen verschiedener Unterverbände.
- 1.4 Für die Erfüllung dieser Aufgaben steht dem Vorstand SEV das Zentralsekretariat zur Verfügung.

### Artikel 2 – Stufe Geschäftsleitung SEV

---

(Artikel 16 der Statuten SEV)

- 2.1 Die Geschäftsleitung SEV vertritt im Auftrag des Vorstands SEV die Gewerkschaft und seine Mitglieder nach aussen. Sie kann andere Personen und Organe damit bevollmächtigen.
- 2.2 Die Geschäftsleitung SEV verkehrt mit:
  - Behörden und Organen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden
  - Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern von SEV-Mitgliedern
  - anderen Organisationen und Wirtschaftsgruppen
  - den Medien
  - der Gerichtsbarkeit
  - Privatpersonen
- 2.3 Die Geschäftsleitung SEV koordiniert das Vorgehen bei der Behandlung von Fragen, die verschiedene Unterverbände und Kommissionen betreffen.
- 2.4 Die Geschäftsleitung SEV kann die Vertretung von Angelegenheiten an Vertrauensleute der Unterverbände oder Kommissionen, an Spezialkommissionen oder an einzelne Mitglieder übertragen. In einem solchen Fall handelt die Vertrauensperson im Namen des SEV. Die Geschäftsleitung SEV ist über den Verlauf dieser Verhandlungen zu orientieren.

### Artikel 3 – Stufe Unterverband

---

(Artikel 18 der Statuten SEV)

Die Kompetenzregelung auf Stufe Unterverband ist im Reglement über die Teilorganisationen im SEV (Artikel 5) geregelt.

### Artikel 4 – Stufe Sektion

---

(Artikel 19 der Statuten SEV)

Die Kompetenzregelung auf Stufe Sektion ist im Reglement über die Teilorganisationen im SEV (Artikel 15) geregelt.

### Artikel 5 – Stufe Kommissionen

---

(Artikel 20 der Statuten SEV)

Die Kompetenzregelung auf Stufe Kommission ist im Reglement über die Teilorganisationen im SEV (Artikel 25) geregelt.

## Kompetenzregelung für Finanz- und Personalgeschäfte

### Anhang 2 zum Geschäftsreglement SEV

GL Geschäftsleitung SEV  
 FV Finanzverwalterin oder Finanzverwalter SEV  
 Vd Vorstand SEV

#### Artikel 1 – Budgetierte Aufwendungen

---

Aufwendungen im Rahmen des Budgets FV

#### Artikel 2 – Aufwendungen ausserhalb des Budgets

---

- bis CHF 100'000 pro Fall GL
- mehr als CHF 100'000 pro Fall Vd

#### Artikel 3 – Geldanlagen

---

Finanzanlagen  
 Obligationen und Oblifonds  
   - bis CHF 250'000 pro Fall FV  
 Aktien und Aktienfonds  
   - bis CHF 150'000 pro Fall FV  
 Beteiligungen  
   - bis CHF 100'000 pro Fall GL  
   - mehr als CHF 100'000 pro Fall Vd

#### Artikel 4 – Liegenschaften

---

Kauf oder Verkauf Vd  
 Unterhalt oder Renovation FV  
 Artikel 5 – Personalgeschäfte  
 Festlegung des Personalbestandes Vd  
 Genehmigen des Personalreglements Vd  
 Anstellung und Entlassung von Personal GL

## Mandatsentschädigung Vorstand SEV

### Anhang 3 zum Geschäftsreglement SEV

#### Artikel 1 – Grundsatz

---

Vorstandsmitglieder und Ersatzmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Mandatsentschädigung. Diese setzt sich zusammen aus einer Fixentschädigung und Sitzungsgeldern.

#### Artikel 2 – Mandatsentschädigung Vorstand SEV

---

- 2.1 Die jährlichen Fixentschädigungen betragen:
- Präsidentin oder Präsident CHF 5'000
  - Vizepräsidentin oder Vizepräsident CHF 2'500
  - übrige Mitglieder CHF 1'000
  - Stellvertreterinnen oder Stellvertreter CHF 500
- 2.2 Das Sitzungsgeld für Vorstandsmitglieder oder Ersatzmitglieder beträgt pro Tag CHF 200



## **Mandatsentschädigung Zentralpräsidentinnen beziehungsweise Zentralpräsidenten Anhang 4 zum Geschäftsreglement SEV**

### **Artikel 1 – Grundsatz**

---

Die Zentralpräsidentinnen beziehungsweise Zentralpräsidenten erhalten vom SEV eine Mandatsentschädigung. Damit werden die Pflichten und Aufgaben abgegolten, welche die Zentralpräsidentinnen beziehungsweise Zentralpräsidenten im Auftrag des SEV und für die Gesamtorganisation SEV erfüllen.

### **Artikel 2 – Entschädigung an die Zentralpräsidentinnen bzw. Zentralpräsidenten**

---

Die Entschädigung an die Zentralpräsidentinnen beziehungsweise Zentralpräsidenten beträgt pro Jahr CHF 9'000

Zusätzliche Urlaubsschecks pro Jahr: 6 Checks

Für die Zentralpräsidentin beziehungsweise für den Zentralpräsidenten VPT fallen je nach Urlaubsregelungen der Unternehmung Lohnausfallentschädigungen an. Diese werden jeweils individuell geregelt.